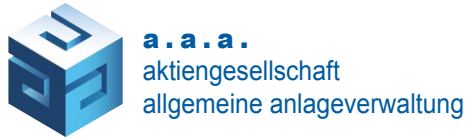




a.a.a.
aktiengesellschaft
allgemeine anlageverwaltung

Konzernabschluss

2025



Die a.a.a. ag ist von der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses (§ 290 HGB) aufgrund des Unterschreitens der relevanten Größenklassen gem. § 293 HGB befreit. Die Aufstellung erfolgte somit freiwillig und beinhaltet ausschließlich die vorstehend aufgeführten Bestandteile.

Wir weisen darauf hin, dass unser Auftrag ausschließlich die Verarbeitung der zur Verfügung gestellten Einzelabschlüsse und die Überführung dieser in den Konzernabschluss der a.a.a. ag zum 31. Dezember 2025 umfasste. Eine inhaltliche Prüfung der Einzelabschlüsse erfolgte nicht.

Mit freundlichen Grüßen

BFS Revision- und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. Thomas Schlieper
Wirtschaftsprüfer

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025

*a.a.a.
aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung*

*Friedrich-Ebert-Anlage 3
60327 Frankfurt am Main*



Inhaltsverzeichnis

06-07	Konzernbilanz
08-09	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
10-11	Konzerneigenkapitalpiegel
12-13	Konzernkapitalflussrechnung
19-20	Allgemeine Auftragsbedingungen



a.a.a.

*aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung
Frankfurt am Main*

2025 bestand die a.a.a. 135 Jahre als Aktiengesellschaft. Seit 1988 hat das Unternehmen einen neuen Geschäftszweck. a.a.a. entwickelt in ganz Deutschland im Wesentlichen Industrie- und Büroimmobilien, um sie entweder selbst zu vermieten oder als bebaute Grundstücke zu verkaufen.

Organe der Gesellschaft

Vorstand:

Stefan Menz LL.M., CVA, (bis 31.01.2025)
Frankfurt am Main

Dipl. - Kfm. Christian Kascha (ab 01.02.2025)
Schwalbach am Taunus.

Aufsichtsrat:

Dipl. - Kfm. Dr. Sven-G. Rothenberger
Bad Homburg v. d. H.
Vorsitzender

Dr. Steen Rothenberger
Bad Homburg v. d. H.

Sanneke Schubert-Rothenberger
Bad Homburg v. d. H.

Konzernbilanz zum 31.12.2025

der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

I Aktiva I

31.12.2025
-€-

31.12.2025
-€-

31.12.2024
-€-

A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen	3.797,00		5.135,00
2. Geschäfts- oder Firmenwerte	1.796.957,50		2.085.781,88
		1.800.754,50	2.090.916,88
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten	60.145.102,28		64.923.604,88
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	237.623,83		254.198,83
3. Geleistete Anzahlungen	0,00		0,00
		60.382.726,11	65.177.803,71
III. Finanzanlagen			
1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	13.858.080,70		13.497.196,06
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.500,00		2.500,00
		13.860.580,70	13.499.696,06
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.187.301,30		662.117,03
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.093.798,52		4.969.295,63
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.412.380,31		1.581.229,92
		9.693.480,13	7.212.642,58
II. Kassenbestand Guthaben bei Kreditinstituten		1.764.355,48	7.714.472,60
C. Rechnungsabgrenzungsposten		13.489,54	8.807,09
D. Aktive latente Steuern		203.600,00	203.727,00
		87.718.986,46	95.908.065,92

I Passiva I

31.12.2025
-€-31.12.2025
-€-31.12.2024
-€-

A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	41.200.000,00		41.200.000,00
Eigene Anteile	-12.173,39		-12.173,39
II. Kapitalrücklage	3.099.339,12		3.099.339,12
III. Gewinnrücklagen			
Gesetzliche Rücklage	1.717.614,88		1.717.614,88
IV. Bilanzgewinn/-verlust	-536.900,34		-1.312.731,56
V. Ausgleichsposten Anteile anderer Gesellschafter	3.560.920,82		3.531.738,71
		49.028.801,09	48.223.787,76
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.103,40		4.211,20
2. Steuerrückstellungen	2.553.017,75		9.929.216,73
3. Sonstige Rückstellungen	309.200,00		509.900,00
		2.866.321,15	10.443.327,93
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	27.997.832,42		27.803.255,89
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	287.717,78		3.196.724,53
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.668.174,19		1.641.686,62
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.012.922,34		632.993,49
		31.966.646,73	33.274.660,53
D. Rechnungsabgrenzungsposten		14.617,49	14.517,49
E. Passive latente Steuern		3.842.600,00	3.951.772,21
		87.718.986,46	95.908.065,92

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2025

der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

I / I	2025 -€-	2025 -€-	Vorjahr -€-
1. Umsatzerlöse	4.858.769,26		4.321.083,71
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.145.132,26		618.312,23
		6.003.901,52	4.939.395,94
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.404.242,84	-1.404.242,84	-1.255.944,49
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-718.317,72		-758.541,51
b) Soziale Abgaben	-110.721,71		-102.754,86
		-829.039,43	-861.296,37
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen	-1.946.569,31		-1.651.836,89
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.768.932,72		-1.800.187,73
		-3.715.502,03	-4.313.320,99
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen € 484.546,57 (Vj. € 573.024,19)	591.696,19		1.169.929,51

2025
-€-2025
-€-Vorjahr
-€-

	2025 -€-	2025 -€-	Vorjahr -€-
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		-3.000,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen € 71.235,12 (Vj. € 82.983,65) davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen € 100,00 (Vj. € 100,00)	-1.101.681,88		-894.279,28
		-509.985,69	272.650,23
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag davon aus der Auflösung/Zuführung latenter Steuern € 109.045,21 (Vj. € 57.519,00)		1.265.634,75	8.276,48
12. Ergebnis nach Steuern		810.766,28	-348.942,83
13. Sonstige Steuern		-5.752,95	-303,00
14. Jahresüberschuss		805.013,33	-349.245,83
15. Ergebnisanteile nicht beherrschender Gesellschafter		-29.182,11	-48.020,68
16. Verlustvortrag Vorjahr		-1.312.731,56	-915.465,05
17. Zuführung gesetzliche Rücklage		0,00	0,00
18. Bilanzgewinn/-verlust		-536.900,34	-1.312.731,56

Konzerneigenkapitalspiegel zum 31.12.2025

.....
der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

I / I	gezeichnetes Kapital - € -	Kapitalrücklage - € -	Gewinnrücklage - € -
Stand 31.12.2023	41.187.826,61	3.099.339,12	1.717.614,88
Umgliederung Vorjahresergebnis	0,00	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00	0,00
Änderung Konsolidierungskreis	0,00	0,00	0,00
Konzernergebnis 2024	0,00	0,00	0,00
Auszahlung/Dividenden	0,00	0,00	0,00
Stand 31.12.2024	41.187.826,61	3.099.339,12	1.717.614,88
Umgliederung Vorjahresergebnis	0,00	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00	0,00
Änderung Konsolidierungskreis	0,00	0,00	0,00
Konzernergebnis 2025	0,00	0,00	0,00
Auszahlung/Dividenden	0,00	0,00	0,00
Stand 31.12.2025	41.187.826,61	3.099.339,12	1.717.614,88

/ Auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallendes Eigenkapital /

	Gewinn-/Verlustvortrag - € -	Ergebnis der Periode - € -	Summe - € -	Minderheitsanteile - € -	Summe Eigenkapital - € -
	-614.534,30	2.856.756,61	48.247.002,92	3.977.717,54	52.224.720,46
	2.856.756,61	-2.856.756,61	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	-1.191.552,71	-1.191.552,71
	0,00	0,00	0,00	703.361,93	703.361,93
	0,00	-397.266,51	-397.266,51	48.020,68	-349.245,83
	-3.157.687,36	0,00	-3.157.687,36	-5.808,72	-3.163.496,08
	-915.465,05	-397.266,51	44.692.049,05	3.531.738,71	48.223.787,76
	-397.266,51	397.266,51	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	775.831,22	775.831,22	29.182,11	805.013,33
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	-1.312.731,56	775.831,22	45.467.880,27	3.560.920,82	49.028.801,09

Konzernkapitalflussrechnung 2025

der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

I / I	2025 -T€-	2024 -T€-
Konzernjahresüberschuss einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter	805	-349
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	1.947	1.652
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-201	-407
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	0	0
Zu-/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- und Finanztätigkeit zuzuordnen sind	414	6.590
Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.502	-2.949
Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-712	0
Zinsaufwendungen/Erträge	510	-276
Ertragsteueraufwand	-1.266	-8
Ertragsteuerzahlungen	-6.220	-110

	2025 -T€-	2024 -T€-
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-6.225	4.143
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	0
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1.000	13.348
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-49	0
Einzahlungen Finanzanlagevermögen	0	3.827
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-361	0
Auszahlungen für Änderungen des Konsolidierungskreis	0	-2.979
Erhaltene Zinsen	592	1.170
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	1.181	15.366
Auszahlungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens	0	-3.158
Auszahlungen an andere Gesellschafter	0	-14
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten	12.349	1.216
Auszahlung für die Tilgung von Finanzkrediten	-12.154	-15.991
Gezahlte Zinsen	-1.102	-894
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-907	-18.840
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	-5.950	668
Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	0
Zahlungsmittel 01.01.	7.714	7.046
Zahlungsmittel 31.12.	1.764	7.714

Entwicklungsprojekt «THE WEST»

der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung



THE WEST

HERZLICH
WILLKOMMEN
IN DER
RHEINSTRASSE 27-29
FRANKFURT/MAIN
WESTEND



SKYLINE & KAMINFEUER

Lichtdurchflutete großzügige Räume auf zwei Ebenen mit beeindruckender Skyline-Aussicht erfüllen höchste Ansprüche an Komfort, Design und Funktionalität.



THE WEST

RHEINSTRASSE 27-29

7 STOCKWERKE

46 WOHNUNGEN
4.162,8 m² WOHNFLÄCHE
FFM WESTEND

Ein moderner Raum für anspruchsvolle urbane Lebensstile. Kaffee an der Ecke, Joggen im Park, kurze Wege zur Oper oder ins Bankviertel.

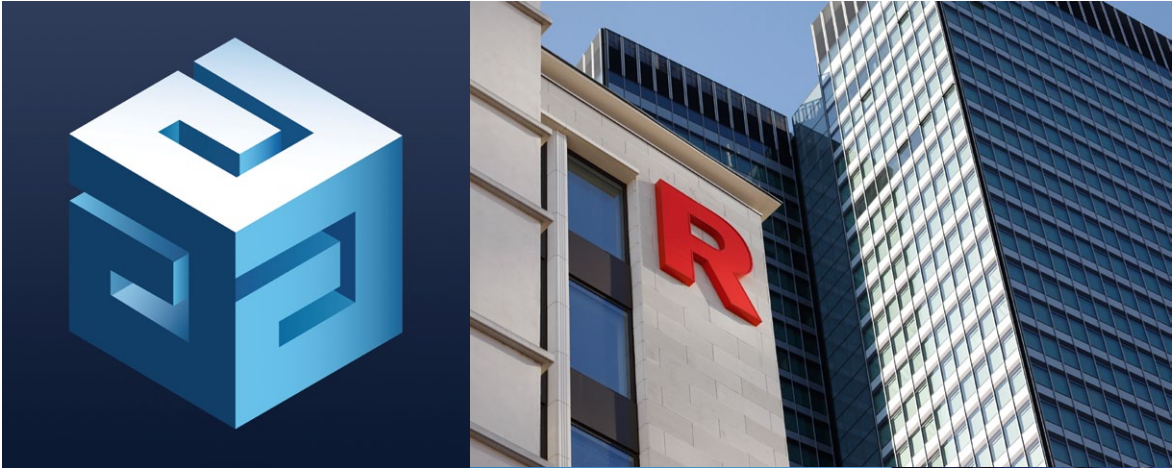
Von hier aus ist alles schnell und unkompliziert erreichbar – ob Innenstadt, Geschäftstermine oder internationale Reisen. Ein Standort, der Zeit spart und den Arbeitsalltag spürbar erleichtert.

 15 Min  5 Min  5 Min  1 Min



PUR
&
ELEGANT

Ein weitläufiges Penthouse in einem außergewöhnlichen, urbanem Townhouse im Frankfurter Westend mit Skyline-Aussicht nach 3 Seiten und Dachterrasse.



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.











a.a.a.
aktiengesellschaft
allgemeine anlageverwaltung

Postfach 11 01 02 / 60036 Frankfurt am Main
Friedrich-Ebert-Anlage 3 / 60327 Frankfurt am Main
T +49 (0)69 240 008 15 / F +49 (0)69 240 008 29
www.aaa-ffm.de / info@aaa-ffm.de



2025